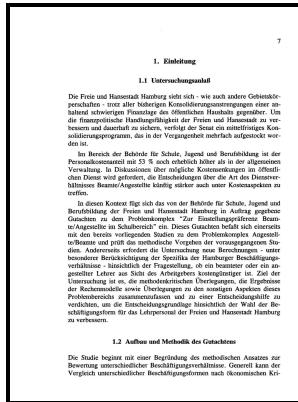


Teilzeitbeschäftigung im öffentlichen Dienst : eine Untersuchung in den Behörden der Freien und Hansestadt Hamburg

Welt-archiv - Ärztliche Untersuchung / 3.2 Begriff der



Description: -

- Part-time employment. Teilzeitbeschäftigung im öffentlichen Dienst : eine Untersuchung in den Behörden der Freien und Hansestadt Hamburg

- Eighteenth century -- reel 922, no. 5.

Technical papers -- no.5.

Hamburg, Welt-Wirtschafts-Archiv, Institut für Wirtschaftsforschung, Publications Teilzeitbeschäftigung im öffentlichen Dienst : eine Untersuchung in den Behörden der Freien und Hansestadt Hamburg Notes: Bibliography: p. 259-263.

This edition was published in 1976



Filesize: 7.19 MB

Tags: #Ärztliche #Untersuchung #/ #3.2 #Begriff#der

Dienstfähigkeit kann durch ärztliche Untersuchung überprüft werden

Gerade bei Wirtschaftskrisen zahlt sich ein Dienstverhältnis mit dem Staat aus.

Betriebsübergang im öffentlichen Dienst

Andernfalls hätte es der Beamte in der Hand, die für die Klärung seines Zustandes erforderliche ärztliche Untersuchung erheblich zu erschweren oder zu vereiteln.

Öffentlicher Dienst

Das Interesse des Arbeitgebers an der geforderten Untersuchung ist vielmehr abzuwägen gegen das Interesse des Arbeitnehmers an der Wahrung seiner Intimsphäre und körperlichen Unversehrtheit. Die Regelungen zur Teilzeitarbeit gelten für alle Angestellten, einschließlich Minijobber, Personen in Elternzeit und Führungskräfte. In den Fällen des Satzes 1 ist die Übertragung eines anderen Amtes ohne Zustimmung zulässig, wenn das neue Amt zum Bereich desselben Dienstherren gehört, es mit mindestens demselben Grundgehalt verbunden ist wie das bisherige Amt und wenn zu erwarten ist, dass die gesundheitlichen Anforderungen des neuen Amtes erfüllt werden.

Beschäftigungszeit / 7 Anhang: Die Beschäftigungs

Die Ergebnisse der Personalstandstatistik sind Grundlage für politische Entscheidungen zur Weiterentwicklung des Dienst-, Besoldung-, Tarif- und Versorgungsrechts. Damit ist der neue Arbeitgeber — die AG, GmbH etc. Gesetz zur Regelung des Statusrechts der Beamten und Beamten in den Ländern Beamtenstatusgesetz - BeamStG § 26 Dienstfähigkeit 1 Beamten auf Lebenszeit und Beamte auf Lebenszeit sind in den Ruhestand zu versetzen, wenn sie wegen ihres körperlichen Zustands oder aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung ihrer Dienstpflichten dauernd unfähig dienstfähig sind.

Teilzeitarbeit: Rechte und Pflichten im Überblick

Nach neuester Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts handelt es sich bei einer Untersuchungsanordnung nicht um einen Verwaltungsakt. Im Einzelfall sollten Sie sich durch einen Fachanwalt beraten lassen.

Related Books

- [Gosudarstvennoe upravlenie kachestvom produktov](#)
- [Orgeln der evangel. Marienkirche in Hanau/Main](#)
- [Poesía cancioneril](#)
- [Step-by-step book about chameleons](#)
- [Steuerung des Unterrichtsablaufs - eine empirische Untersuchung am Mathematikunterricht des 4. Schuljahr](#)